

Gemeinde Rütting

Vorlage öffentlich

VO/07GV/2022-0304

öffentlich

Satzung der Gemeinde Rütting über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Dana Freytag	<i>Datum</i> 21.04.2022 <i>Verfasser:</i> Freytag, Dana
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rütting (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Rütting beschließt die Satzung der Gemeinde Rütting über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Sachverhalt

Durch den Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine wurde der Rohrleitungszuschlag von 2.411,34 € auf 4.822,67 € ab dem Jahr 2022 erhöht. Die Verdoppelung dieses Beitrages macht eine Neukalkulation der Wasser- und Bodenverbandsgebühren erforderlich.

Der Gebührensatz erhöht sich durch die Berücksichtigung des neuen Rohrleitungszuschlages von bisher 16,15 €/ha auf 17,62 €/ha.

Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neukalkulation der Wasser- und Bodenverbandsgebühren wird vermieden, dass eine Unterdeckung zu Lasten des Haushaltes der Gemeinde Rütting entsteht.

Anlage/n

1	2022-04-26 Satzung WBV Rütting ab 01.01.2022 (PDF) (öffentlich)
2	2022-04-21 Kalkulation (öffentlich)

3	2022-04-26 Synopse Satzung WBV Rütting ab 01.01.202 (öffentlich)
---	--

**Satzung der Gemeinde Rütting über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“
vom _____**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rütting vom _____ folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Rütting ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“. Der Wasser- und Bodenverband nimmt entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Rütting hat dem Verband aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Rütting zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde Rütting nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer/innen, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rütting, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer/innen, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Rütting durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Gebührensatz wird nach Beitragseinheiten (BE) des zugrundeliegenden Vorjahresbeitragsbuches des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ ermittelt.

(3) Die Gebührensätze betragen unter Einbeziehung der jeweiligen Zu- und Abschläge des Wasser- und Bodenverbandes:

Nutzungsarten	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof	-	16,35
Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung	350 % Zuschlag	56,06
Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer	50 % Abschlag	10,67
Fließgewässer, Hafenbecken	80 % Abschlag	7,27

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücke) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer/in, Erbbauberechtigte/r oder sonstiger Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer/in mehrerer Grundstücke, werden diese in einem Gebührenbescheid zusammengefasst.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger/die Trägerin der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist am 15. August des jeweiligen Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rüting über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ vom 10. April 2001, zuletzt geändert am 20. Mai 2021, außer Kraft.

Rüting, den _____

Hinze
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation**Produkt:** 552.02 Wasser- und Bode**1. Verwaltungsgebühren**

Aufwandsarten	PSK	Grundlage
Personalaufwendungen Steuern und Abgaben insgesamt	50+51	JA
Gemeinkosten	20%	KGSt
Anzahl Vbe Steuern/Abgaben gesamt		
Anzahl VbE für WBV		
Sachkosten		KGSt, pro VbE
Personalkosten WBV		
Verwaltungsaufwand p.a.		
Gesamtfläche in ha		
Verwaltungsgebühr €/ha und Jahr		2022

letzte Kalkulation

Kalkulation Gebührensatz Wasser- und Bodenverband**für die Gemeinde****Rüting****für das Jahr****2021****WBV Stepenitz-Maurine**

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	1502,1032
Beitragseinheiten	2038,81
Betrag je Beitragseinheit	9,30 €
Summe Beitragseinheiten	18.960,93 €
Rohrleitungszuschlag	4.822,67 €
Verwaltungsgebühr	2688,76473
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	26.472,37 €
Gebührensatz	17,62 €
	2021 16,15 €

anverbände

2018 ist	2019 ist	2020 ist	Durchschnitt	
102.948,17	118.896,74	115.207,13		
20.589,63	23.779,35	23.041,43		
3,2	3	2,75		
0,75	0,75	0,75		
11.700,00	11.700,00	11.700,00		
28.954,17	35.669,14	37.704,15		
40.654,17	47.369,01	49.404,15	45.809,11	
			25.586,94	über alle GKZ
			1,79	
		2016	1,42	
		2021	1,92	

Satzung der Gemeinde Rütting über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stepenitz-Maurine" vom XX.XX.XXXX

Synoptische Gegenüberstellung

Paragraph	Satzung Rütting 10. April 2001 + Änderungssatzungen	vorgeschlagene Satzung Rütting 2022 (Änderungen sind fett gedruckt)	Begründung
	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rütting vom 19. April 2021 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rütting über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rütting vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Anpassung an aktuelle Gesetzgebung</p> <p>Vereinfachung der Gesetzesangaben</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p>(1) Die Gemeinde Rütting ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine, der entsprechend § 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.</p> <p>(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, sowie dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Rütting zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.</p>	<p>(1) Die Gemeinde Rütting ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Stepenitz-Maurine". Der Wasser- und Bodenverband nimmt entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen</p> <p>(3) Die Gemeinde Rütting hat dem Verband aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der jeweiligen Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Rütting zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Gesetzgebung</p> <p>Vereinfachung der Gesetzesangaben</p>

<p>§ 2 Gebührenggegenstand</p>	<p>(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.</p>	<p>(1) Die von der Gemeinde Rüting nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer/innen, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rüting, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer/innen, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.</p>	<p>Vereinfachung der Gesetzesangaben</p>
<p>§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p>	<p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Der Gebührensatz beträgt ab dem 1. Januar 2021 einheitlich 16,15 €/ha.</p>	<p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Der Gebührensatz wird nach Beitragseinheiten (BE) der zugrundeliegenden Vorjahresbeitragsbücher des Wasser- und Bodenverbandes "Stepenitz-Maurine" ermittelt.</p>	<p>Grundlage der Bemessung</p> <p>Angabe Berechnungsgrundlage</p>
	<p>(3) -</p>	<p>(3) Der Gebührensatz beträgt ab dem 1. Januar 2022 einheitlich 17,62 €/ha.</p>	<p>Gebührensätze</p>
<p>§ 4 Gebührenpflichtiger</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.</p> <p>(4) Eigentümer/innen, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer/in, Erbbauberechtigte/r oder sonstiger Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer/in mehrerer Grundstücke, werden diese in einem Gebührenbescheid zusammengefasst.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(4) entfällt, da bereits enthalten in § 3 (1) gesamtschuldnerische Haftung</p>

	(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.	(5) -	entfällt, da jetzt (4)
§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit	<p>(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.</p> <p>(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.</p>	<p>(2) Die Gebühr ist am 15. August des jeweiligen Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.</p> <p>(3) -</p>	<p>Anpassung Fälligkeit gesetzl. Grundlage aufgrund Änderung der Absätze in §§</p> <p>entfällt</p>
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.	Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	Anpassung aufgrund Streichung von Absätzen
§ 7 Inkrafttreten	Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1996 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rüting über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stepenitz-Maurine" vom 10. April 2001, zuletzt geändert am 20. Mai 2021, außer Kraft.	Formvorschrift

--	--	--	--